

binden, und daß jeder Bürger wegen ihrer Verletzung im Ausland ohne Einschränkung von den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik bestraft werden kann.

Die im § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StGB enthaltenen Begriffe des Hoch- und Landesverrats können keine Anwendung mehr finden. Die Tatbestände des Hoch- und Landesverrats (§§ 80 bis 93 a StGB) wurden durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 aufgehoben. An ihre Stelle sind die entsprechenden Staatsschutzbestimmungen des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik getreten.<sup>8</sup>

ab) Ebenso kann es bei Verbrechen, die nicht gegen die ökonomischen und politischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sind oder ein Amtsverbrechen im Ausland darstellen, dem Staat der Arbeiter und werktätigen Bauern im Interesse der Einhaltung der Prinzipien des proletarischen Internationalismus und der allseitigen Zusammenarbeit mit allen Staaten rechtlich nicht gleichgültig sein, wenn einer seiner Bürger im Ausland die dort geltenden Strafgesetze verletzt. Das Beharren auf der Anwendung des Territorialitätsprinzips würde in diesen Fällen u. a. zur Folge haben, daß ein Bürger, der im Ausland ein Verbrechen begangen hat und dem es gelungen ist, sich der Strafgewalt des betreffenden Landes zu entziehen, in der Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnte und daher straflos bleiben würde. Diese Möglichkeit besteht um so mehr, als unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht keinen ihrer Bürger einer auswärtigen Macht ausliefern darf (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verfassung). Diese Gedanken liegen dem § 4 Abs. 2 Ziff. 3 StGB zugrunde.

Voraussetzung für die Bestrafung eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik für im Ausland begangene Taten ist demnach, *daß seine Tat nach unseren Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und auch von den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht wird.* Die Möglichkeit der Verfolgung ist jedoch durch die im § 5 StGB enthaltenen Bedingungen eingeschränkt.

Die im Ausland begangenen Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist (§ 6 StGB).

<sup>8</sup> vgl. Urteil des OLG vom 29. 9. 1953 in Neue Justiz, 1953, Nr. 22, S. 716; in diesem Sinne sind die Ausführungen des Obersten Gerichts auch auf § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StGB anzuwenden.